

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)  
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

**Medienwirtschaft (Fachhochschule Wiesbaden) \* Datum: 01.03.2002 -  
Spruchkörper: VG Wiesbaden  
Geschäftszeichen: 6 WX 249/ 02.S2  
Schlagwörter: Fachhochschule Wiesbadem\*Studiengang  
Medienwirtschaft\*Laboringenieure sind wissenschaftliche Witarbeiter=24  
SWS\*Streitwert 4.000,--DM\*Beschuß positiv\*[Aufgehoben durch Beschluß  
Hess VGH vom 26.8.2002](#)**

**Volltext:**

- 1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller vorläufig zum ersten Fachsemester des Studiengangs Medienwirtschaft im Sommersemester 2002 zuzulassen, wenn er binnen 5 Tagen bei der Antragsgegnerin nach Zustellung dieses Beschlusses an sich oder seinen Bevollmächtigten schriftlich die vorläufige Immatrikulation beantragt und hierbei eidesstattlich versichert, daß er an keiner anderen Hochschule im Bundesgebiet vorläufig oder endgültig zum Studium Medienwirtschaft zugelassen ist.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.**
- 3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,-- Euro festgesetzt.**

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt, im Sommersemester als Studienanfänger vorläufig zu dem von der Antragsgegnerin angebotenen Studiengang Medienwirtschaft zugelassen zu werden.

Der Antragsteller beantragte bei der Antragsgegnerin seine Zulassung zum Studiengang Medienwirtschaft im 1. Fachsemester für das Sommersemester 2002.

Mit Bescheid vom 28.01.2002 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Zulassung zum Studiengang Medienwirtschaft ab.

Mit Schreiben vom 08.02.2002 legte der Antragsteller Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid vom 28.01.2002 ein und beantragte seine Zulassung zum Studium über die festgesetzte Aufnahmekapazität hinaus und die Teilnahme an einem eventuellen Losverfahren.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 08.02.2002, bei Gericht eingegangen am 11.02.2002, hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt. Zur Begründung rügt der Antragsteller eine unzureichende Auslastung der bei der Antragsgegnerin tatsächlich vorhandenen Kapazitäten. Die Hochschule verfüge noch über verschwiegene Studienplätze. Bei der von der Antragsgegnerin vorgelegten Berechnung handele es sich nicht um eine Kapazitätsberechnung im rechtlichen Sinne. Darüber hinaus seien dem Fachbereich Medienwirtschaft drei wissenschaftliche Mitarbeiter zugeordnet, die nicht berücksichtigt worden seien.

Der Antragsteller beantragt im Wege der einstweiligen Anordnung,

die Antragsgegnerin zu verpflichten,  
den Antragsteller zum Studium  
Medienwirtschaft - 1. Fachsemester -  
zum Sommersemester 2002  
zuzulassen,  
hilfsweise, die Antragsgegnerin zu  
verpflichten, ihn an einem  
entsprechenden, gerichtlich  
angeordneten Losverfahren zu  
beteiligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, in der Tat seien im Fachbereich Medienwirtschaft auch drei weitere Mitarbeiter tätig. Bei diesen handele es sich jedoch um sogenannte Laboringenieure, die nicht lehrend tätig würden, sondern nur die Studierenden bei Veranstaltungen unterstützten.

Die Aufnahmekapazität der Fachhochschule Wiesbaden im Studiengang Medienwirtschaft sei ausgeschöpft, wie die Berechnung zeige. Die zum Wintersemester 2001/ 2002 für Studienanfänger vorhandenen Studienplätze seien bereits alle im vorgesehenen Verfahren vergeben worden. Durch die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2002 (Zulassungszahlenverordnung 2002, GVBl. I 2002 S. 2) sei die Zulassungszahl für das erste Fachsemester des Studiengangs auf 35 Studienplätze festgesetzt worden. Die Fachhochschule Wiesbaden habe jedoch inklusive Überbuchung im ersten Fachsemester mittlerweile 38 immatrikulierte Studierende aufzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere auf die vom Gericht angeforderte Berechnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und diejenige der Antragsgegnerin Bezug genommen. Darüber hinaus wird Bezug genommen auf das von der Antragsgegnerin vorgelegte Vorlesungsverzeichnis Medienwirtschaft für das Sommersemester 2002, die Tätigkeitsbeschreibungen der drei genannten Mitarbeiter sowie ein Schreiben des Präsidenten der Fachhochschule Wiesbaden 20.04.1999 nebst Anlagen.

## II.

Der als Begehren auf vorläufige Zulassung zum Studium ausgelegte Antrag auf

Erlaß einer Regulationsanordnung im Sinne von § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist zulässig und erweist sich nach der im einstweiligen Anordnungsverfahren gebotenen summarischen Betrachtungsweise als begründet, denn der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf einen bei der Antragsgegnerin noch vorhandenen, an ihn zu vergebenden Studienplatz glaubhaft gemacht.

Bei der in diesem Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist es überwiegend wahrscheinlich, daß die durch die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2002 - Zulassungszahlenverordnung 2002 - vom 21.12.2001 (GVBl. I 2002 S. 2) festgesetzte Zahl von 35 die Aufnahmekapazität der Antragsgegnerin nicht erschöpfend wiedergibt.

Rechtsgrundlage für die Ermittlung der Aufnahmekapazität der Antragsgegnerin im Sommersemester 2002 ist die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 10.01.1994 (GVBl. I 1994 S. 1ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung vom 03.07.1996 (GVBl. I 1996 S. 305/ 380).

Danach ist zunächst die jährliche Aufnahmekapazität aufgrund des 2. Abschnitts der Kapazitätsverordnung (§ 6 bis § 13) zu ermitteln. Hierzu sind zunächst alle Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen der Lehreinheit zuzuordnen (§ 8 Abs. 1 KapVO). Das Lehrangebot einer Lehreinheit an Deputatstunden ergibt sich dann aus dem Lehrdeputat im Sinne des § 9 Abs. 1 KapVO der an der Lehreinheit verfügbaren Stellen einschließlich des Lehrdeputats von an Hochschule abgeordneten Personen, den nach § 9 Abs. 7 KapVO in die Deputatstunden umgerechneten wissenschaftlichen Dienstleistungen und dem durch Lehraufträge zur Verfügungen stehenden Deputat. Abzuziehen sind nach § 9 Abs. 2 KapVO Verminderungen des Lehrdeputats gemäß der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer an Fachhochschulen vom 21.12.1999 (LehrverpflichtVO - GVBl. I 2000 S. 35ff.).

Ausweislich der von dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorgelegten Berechnung der Aufnahmekapazität stehen dem gesamten Fachbereich Medienwirtschaft insgesamt 7 Professorenstellen mit einem Lehrdeputat von jeweils 18 Semesterwochenstunden (SWS) sowie insgesamt 80 Semesterwochenstunden an Lehrauftragsstunden (§ 10 KapVO) zur Verfügung.

Bei der Bestimmung der festzusetzenden Studienanfängerzahlen sind jedoch entgegen der Bestimmungen der KapazitätsVO teilweise Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals nicht in die Berechnung des dem Studiengang zur Verfügung stehenden Lehrangebots eingeflossen.

Dem Fachbereich Medienwirtschaft stehen drei "Labor-Ingenieure" zur Verfügung. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin sind diese bei der Ermittlung des Lehrangebots des Fachbereichs mit einzubeziehen und insofern entsprechend der für Wissenschaftliche Mitarbeiter geltenden Lehrverpflichtung von 24 SWS in Ansatz zu bringen.

Nach einem Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22.03.1999 (H I 2 - 410/012-155) sind die an den Fachhochschulen tätigen Labor-Ingenieure dann der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zuzuordnen, wenn ihre arbeitsvertraglichen Pflichten überwiegend wissenschaftliches Gepräge haben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn diese die Aufgabe haben, Professoren bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen, Übungen und Exkursionen, der Betreuung studentischer Arbeitsgruppen, der Betreuung der Diplomarbeiten und der Auswahl und Zusammenstellung des Materials für Lehrveranstaltungen zu unterstützen. Für die Labor-Ingenieure besteht dabei die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuordnung zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitern zu stellen, wenn sie wenigstens zu 50 % Tätigkeiten wissenschaftlichen Gepräges ausüben. Ausweislich von der Antragsgegnerin vorgelegter Unterlagen sind zwei der drei Labor-Ingenieure zwischenzeitlich den Wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt. Ausweislich der diesen Bescheiden beigefügten Beschreibung aller anfallenden Arbeitsvorgänge nehmen diese unter anderem überwiegend die Aufgabe der Betreuung studentischer Übungen und Betreuung studentischer Übungen und bestimmter Studien- bzw.

Diplomarbeiten wahr, entlasten dadurch auch die dem Fachbereich angehörenden Professoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Lehrverpflichtungen. Selbst wenn der dritte Laboringenieur bisher nicht wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt ist, betreut auch er Studenten bei Praktika und Übungen zu einem großen Teil seiner Arbeitszeit. Angesichts dessen ist nicht nachvollziehbar, warum die - wenn auch nur status- und nicht auch besoldungsrechtlich - den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellten Labor-Ingenieure bei der Ermittlung des Lehrangebots außer Betracht geblieben sind - zumal sie ausweislich des vorgelegten Vorlesungsverzeichnisses bei Lehrveranstaltungen in höheren Semestern mitwirken. Die in den Beschreibungen dargelegten Tätigkeiten entsprechen darüber hinaus in vollem Umfang der Tätigkeitsbeschreibung, die § 82 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) für wissenschaftliche Mitarbeiter gibt. Ferner ergibt sich aus § 2 Abs. 4 LehrverpflichtVO, daß Tätigkeiten, wie sie ausweislich der Tätigkeitsbeschreibungen von den drei genannten Mitarbeitern ausgeübt werden, der Erfüllung der Lehrverpflichtung dienen. Dies zeigt, daß es sich bei der ausgeübten Tätigkeit ohne weiteres um eine lehrende Tätigkeit handelt, und die Labor-Ingenieure nicht nur unterstützend tätig werden. Gerade dies und der Umstand, daß die Labor-Ingenieure durch ihre Tätigkeit Professoren entlasten, rechtfertigen und verlangen es sogar, diese bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität zu berücksichtigen und das gleiche Lehrdeputat anzusetzen, wie es § 3 Abs. 5 Nr. 4 LehrverpflichtVO vorschreibt.

Es ergibt sich damit unter Berücksichtigung der drei Labor-Ingenieure ein Lehrangebot von insgesamt 278 SWS.

Gemäß § 9 Abs. 2 KapVO ist eine in der LehrverpflichtVO vorgesehene Verminderung der Lehrverpflichtung auch im Rahmen der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität zu berücksichtigen. Von daher ist für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachbereichsleitung für einen Professor gemäß § 5 Abs. 1 LehrverpflichtVO ein Abzug von 50 % (9 SWS) vorzunehmen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Studienberatung ist weiterhin ein Abzug von 2 SWS vorzunehmen (§ 5 Abs. 2 LehrverpflichtVO). Es ergibt sich demgemäß ein bereinigtes Lehrangebot von 267 SWS.

Zur weiteren Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität aufgrund der personellen Ausstattung, die zum Ansatz der Lehrnachfrage unter Anwendung eines Curricularnormwertes erfolgt (§§ 6, 13 KapVO), ist das semesterbezogene bereinigte Lehrangebot zur Ermittlung des jahresbezogenen Lehrangebotes zu verdoppeln und durch den gewichteten Curricularnormwert der Lehreinheit zu dividieren.

Der Curricularnormwert für den Studiengang "Medienwirtschaft" wurde in Anlage 2 zur KapVO auf 6,2 festgesetzt. Da ein berufspraktisches Semester innerhalb des Studiums zu absolvieren ist, ist der Curricularnormwert um 0,2 auf 6,4 zu erhöhen (Fußnote 1 zu Anlage 2 zur KapVO). Zu berücksichtigen ist allerdings, daß der Fachbereich "Medienwirtschaft" Dienstleistungen für den Studiengang " Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK)" erbringt. Diese Dienstleistungen sind mit 0,3222 in Ansatz zu bringen, so daß sich ein gewichteter Curricularnormwert von 6,0778 den Studiengang "Medienwirtschaft" ergibt. Damit errechnet sich die jährliche Aufnahmekapazität wie folgt:  
(bereinigtes Lehrangebot x 2) : 6,0778 = (267 SWS x 2) : 6,0778 = 87,860739.

Die so ermittelte jährliche personelle Aufnahmekapazität ist nach dem 3. Abschnitt der Kapazitätsverordnung zu überprüfen. Nach diesen Vorschriften kommt eine Erhöhung der Aufnahmekapazität für Studienanfänger gemäß § 16 KapVO insbesondere dann in Betracht, wenn zu erwarten ist, daß wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studentinnen und Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (sogenannte Schwundquote). Unter Zugrundelegung der von der Antragsgegnerin vorgelegten Zahlen, gegen die substantiierte Einwände nicht erhoben wurden, ergibt sich ein Schwundfaktor von 0,888403. Durch diesen Schwundfaktor ist die nach dem Zweiten Abschnitt der KapVO ermittelte Aufnahmekapazität zu dividieren.

- Jährliche Aufnahmekapazität =  $87,860739 : 0,888403 = 98,897391$  Studenten.

Bei einer hälftigen Aufteilung auf Sommersemester und Wintersemester ergibt sich damit für das Sommersemester eine Aufnahmekapazität von 49 Studienplätzen. Festgesetzt wurden jedoch nur 35 Studienplätze für Studienanfänger, so daß die Kapazität der Antragsgegnerin mit den bereits zugelassenen 38 Studienanfängern nicht ausgeschöpft ist.

Selbst wenn man entgegen der oben dargelegten Auffassung für die Labor-Ingenieure lediglich ein gegenüber demjenigen für wissenschaftliche Mitarbeiter festgesetzten ein vermindertes Lehrdeputat entsprechend der in den Tätigkeitsbeschreibungen angegeben Anteilen wissenschaftlicher Tätigkeiten ansetzen wollte, ergebe sich kein anderes Ergebnis. Dann wäre von einem bereinigten Lehrangebot von 233 SWS auszugehen, was nach der oben näher dargestellten Berechnung einer Studienanfängerzahl von 43 Studenten entspräche, so daß auch danach die Antragsgegnerin ihre Kapazität nicht ausgeschöpft hat. Gleiches gilt, wenn lediglich zwei der drei Labor-Ingenieure - diejenigen, die wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt sind - berücksichtigt würden. Denn dies führt zu einem bereinigten Lehrangebot von 243 SWS und einer festzusetzenden Studienanfängerzahl von 45 Studenten pro Semester.

Als unterlegene Partei hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 13, 20 Abs. 3 GKG. Von einer Reduzierung wurde wegen der erstrebten faktischen Vorwegnahme der Hauptsache und der im Hochschulzulassungsrecht bestehenden Besonderheit, daß das Interesse an der Eilentscheidung demjenigen an der endgültigen Hauptsacheentscheidung gleichzusetzen ist, abgesehen (vgl. Hess VGH, Beschluß vom 05.07.1995, 3 KK 24022/ 94 NC, Beschluß vom 13.03.1995 1/1 Wz 54015/ 95 NC).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss mit Ausnahme der Festsetzung des Streitwertes steht den

Beteiligten die Beschwerde zu.

Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mühlgasse 2

65183 Wiesbaden

innerhalb von z w e i W o c h e n nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1

34117 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch

durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,-- € übersteigt.

Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof, falls ihr nicht von dem Verwaltungsgericht abgeholfen wird.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

## Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mühlgasse 2

65183 Wiesbaden

innerhalb von s e c h s M o n a t e n , nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der

Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum  
Rechtsanwalt  
Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.  
Seydelstraße 7  
10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)  
Tel.: 030 - 20 62 38 28  
Fax: 030 - 20 62 38 29

[riehn@web.de](mailto:riehn@web.de)  
[www.interjur.de](http://www.interjur.de)